



Presseinformation

München, 11.10.2023

Verantwortlich: Stefan Homilius

Grünabfälle gehören nicht in Gewässer

Der Herbst ist da, der Winter steht bevor – in unseren Gärten gibt es viel zu tun. Größere Mengen an Grünschnitt, Laub und Fallobst fallen an, die ordnungsgemäß entsorgt werden müssen. Über die jeweiligen Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle informieren die Kommunen.

„Auf keinen Fall dürfen Grünabfälle in unseren Bächen, Gräben und Flüssen beseitigt werden“, so Stefan Homilius, Leiter des Wasserwirtschaftsamts München.

„Auch das Ablagern von Grünschnitt, Kompost, Fallobst, Laub und ähnlichen Stoffen auf dem Uferrandstreifen verstößt gegen das Wasserrecht und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine solche illegale Abfallentsorgung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.“

Im §32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer heißt es: „Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.“

Nachteilige Veränderung – durch natürliches Material?

Es mag zunächst seltsam klingen, dass natürliches Material unsere Gewässer belasten kann, doch dies ist durchaus der Fall:

- Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen wie z. B. Rohrdurchlässen und Brücken verfangen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Im weiteren Gewässerverlauf fehlt das Wasser, Fische und andere Wasserlebewesen verlieren ihren Lebensraum.

Bei der vorübergehenden Lagerung von Grünabfällen, Heu, Holz etc. ist



deshalb ein ausreichender Abstand zum Gewässer von mindestens 5 - 10 Metern einzuhalten.

- Nährstoffreiche Sickerwässer gelangen ins Gewässer und führen dort zu Überdüngung und Fäulnisprozessen. Dies ist auch der Fall, wenn sich direkt ins Gewässer eingebrachte Grünabfälle zersetzen. Dabei sinkt der Gehalt an Sauerstoff im Wasser und steht den Gewässerlebewesen nicht mehr zur Verfügung. Das Selbstreinigungsvermögen, insbesondere kleiner Gewässer wie Bächen, kann so schnell überschritten werden.
- Die Folgen sind Sauerstoffmangel, Faulschlamm Bildung, Bewuchs mit Bakterien, Algen und Abwasserpilz bis hin zu Fischsterben. Die Lebensgrundlage vieler Wasserlebewesen wird zerstört.
- Durch den Nährstoffeintrag am Ablagerungsplatz wird darüber hinaus die natürliche Vegetation durch Brennnesseln und nicht heimische Arten wie Indisches Springkraut und Asiatischer Staudenknöterich verdrängt.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, kompostierbare Grünabfälle nicht am Gewässer abzulagern und keinesfalls direkt ins Gewässer zu entsorgen. Der eigene Kompost oder die kommunalen Container für kompostierbare Grünabfälle sind die richtige Wahl.

Neben Naturschutzaspekten gibt es einen weiteren Anlass, illegale Abfallentsorgungen in und am Gewässer zu vermeiden: „Wo die öffentliche Hand einspringen muss und Ablagerungen am Gewässer beseitigt, geschieht dies auf Kosten der Allgemeinheit“, gibt Homilius zu bedenken. „In den zurückliegenden Jahren wurde von Kommunen für die Gewässerunterhaltung ein erheblicher Anteil der Haushaltsmittel aufgewendet. Geld, das an anderer Stelle fehlt.“

Hinweis:

Das Bayerische Landesamt für Umwelt stellt eine Publikation mit „Tipps und Informationen für Gewässeranlieger“ zur Verfügung, die u.a. das Thema Abfallentsorgung in und am Gewässer behandelt. Diese kann man herunterladen unter

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00116.htm .



Herbstlaub – bitte nicht in Gewässern entsorgen (Bild: Wasserwirtschaftsamt München)



Abgekippter Grünschnitt am Ufer (Bild: Wasserwirtschaftsamt München)